

ORIENTIERUNGSHILFE ZUR ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN

(„Wettkampfkonzert“ unter Beachtung der CoronaSchVO – Stand 11.06.2021)

Zu besserer Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Die Geschlechter „weiblich“ und „divers“ sind damit ebenfalls gemeint.

Vorbemerkungen:

Mit der aktuellen Coronaschutzverordnung vom 28.05.2021 ermöglicht die Landesregierung NRW wieder sportliche Wettbewerbe. Die CoronaSchVO differenziert hier die Möglichkeiten nach den wie folgt festgelegten Inzidenzstufen:

Die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.

Die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt,

Die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt,

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.

Die in den Kreisen und kreisfreien Städten jeweils aktuell gültigen Inzidenzstufen können unter www.mags.nrw.de/inzidenzstufen eingesehen werden.

Inzidenzstufe 3

Es dürfen leichtathletische Wettkämpfe bzw. Disziplinen mit jeweils bis zu 25 Personen gleichzeitig an verschiedenen Wettkampfstätten innerhalb einer Stadionanlage oder einer Außenanlagen stattfinden. Wir empfehlen, zwischen den einzelnen Wettkampfstätten einen Mindestabstand von 10 m vorzusehen. In jedem Fall muss aber zwischen verschiedenen Gruppen 5 m eingehalten werden.

Für Zuschauer gelten folgende Kriterien:

Bis zu 100 Zuschauer, wenn ein negativer Testnachweis* vorliegt, die einfache Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist sowie die Regelung zum Mindestabstand eingehalten wird

Bis zu 500 Zuschauer, wenn ein negativer Testnachweis* vorliegt, die besondere Rückverfolgbarkeit durch fest zugewiesene Plätze (Sitz- bzw. Stehplan) gewährleistet ist sowie die Regelung zum Mindestabstand eingehalten wird

** Das negative Ergebnis muss von einer der in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vorgesehenen Teststellen schriftlich oder digital bestätigt werden (Negativtestnachweis). Der Negativtestnachweis ist bei der Inanspruchnahme des Angebots zusammen mit einem amtlichen Ausweisdokument mitzuführen. Die Testvornahme darf höchstens 48 Stunden zurückliegen.*

Inzidenzstufe 2

Es dürfen leichtathletische Wettkämpfe mit einer unbegrenzten Personenzahl stattfinden.

Für Zuschauer gelten folgende Kriterien:

Bis zu 1000 Zuschauer bzw. maximal ein Drittel der maximalen Zuschauerkapazität, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist sowie die Regelung zum Mindestabstand eingehalten wird. Die Plätze müssen in dieser Stufe ebenfalls fest zugewiesen sein.

Inzidenzstufe 1

Es dürfen leichtathletische Wettkämpfe mit einer unbegrenzten Personenzahl stattfinden.

Für Zuschauer gelten folgende Kriterien:

Auch über 1000 Zuschauer aber maximal ein Drittel der maximalen Zuschauerkapazität, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist sowie die Regelung zum Mindestabstand eingehalten wird. Die Plätze müssen in dieser Stufe ebenfalls fest zugewiesen sein

Hinweise zu den Inzidenzstufen:

- Für alle Inzidenzstufen gilt, dass immunisierte Personen (sowohl Teilnehmer als auch Zuschauer) nicht in die Grenzwerte mit eingerechnet werden.
- Nach unserer Interpretation wird das sporttechnisch notwendige Personal (Kampfrichter etc.) nicht in die zulässigen Teilnehmer bzw. Zuschauerzahlen eingerechnet
- Nur in der Inzidenzstufe 3 (bei bis zu 100 Zuschauern) ist eine einfache Rückverfolgbarkeit der Zuschauer ausreichend. Diese kann z.B. über die Nutzung der vom Deutschen Leichtathletik-Verband kostenlos zur Verfügung gestellten digitalen Besucherregistrierung unter <https://registrierung.leichtathletik.de/> erfolgen. Wird eine besondere Rückverfolgbarkeit gefordert, (Inzidenzstufe 3, bei mehr als 100 Zuschauern / Inzidenzstufe 2 und 1) ist zudem ein Sitzplan zu erstellen.
- Bundes- und Landeskaderathleten dürfen unabhängig von den Regelungen der jeweils geltenden Inzidenzstufe an den Bundes- und Leistungstützpunkten in NRW an Wettkämpfen teilnehmen.

Allgemein gilt laut der CoronaSchVO bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum sowie auf Sportanlagen:

- Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unabhängig von der zusätzlich notwendigen Einhaltung des Mindestabstandes. Es kann hierbei auf die Verwendung einer sog. „Alltagsmaske“ zurückgegriffen werden. Auf das Tragen einer FFP2/KN95 bzw. medizinischer Maske kann verzichtet werden.
- Die Maske kann vorübergehend abgelegt werden (z.B. zur Einnahme von Speisen, Getränken oder während der Sportausübung)
- Ob für die Veranstaltung ein Hygiene- bzw. Infektionsschutzkonzept benötigt wird, muss mit der jeweils zuständigen kommunalen Ordnungsbehörde bzw. mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde abgestimmt werden.

Nachfolgend gibt der LVN hier eine Orientierungshilfe, wie leichtathletische Wettkämpfe den aktuellen Verordnungen entsprechend verantwortungsvoll umgesetzt werden könnten. Diese Orientierungshilfe ist rechtlich ohne Gewähr. Sie kann gesetzliche bzw. behördliche Regelungen weder ersetzen noch ergänzen. Wir haben diese Empfehlungen nach bestem Wissen zusammengetragen. Es gilt in jedem Fall, dass allein die gültigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Vorgaben vor Ort für die Durchführung von Veranstaltungen gelten.

Wir weisen ausdrücklich daraufhin hin, dass bei leichtathletischen Wettkämpfen auch mit der Erstellung und Umsetzung einer Hygiene- und Infektionsschutzkonzeption in der im besten Fall auch eine Teststrategie enthalten sein sollte, das Restrisiko einer Infektion bestehen bleibt.

Es sollte jedem Veranstalter bewusst sein, dass das potentielle Infektionsrisiko steigt, wenn Menschen aufeinandertreffen. Die Gesundheit aller beteiligten Personen bei einer Sportveranstaltung auch die von scheinbar unbeteiligten Zuschauern (=> „Laufkundschaft“) sollte stets oberste Prämisse sein. Die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregungen ist für die Reduzierung des Infektionsrisikos daher die wichtigste Maßgabe.

Vor der Planung einer Veranstaltung sollte sich jeder Ausrichter die Frage stellen, ob er die Einhaltung und Umsetzung der notwendigen Schutzmaßnahmen gewährleisten kann.

Grundsätzlich gilt:

- Die Veranstaltung darf keinen Eventcharakter (Sportfest) haben. Es sollte möglichst keine Gelegenheit geschaffen werden, dass die Abstands- und Hygieneregeln auf oder neben der Sportanlage durch Bierbuden, Verkaufsstände, unregelmäßigem Zu- und Abfluss der Beteiligten, etc. durchbrochen werden.
- Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen bzw. zur Händehygiene durch Desinfektionsstellen sollte vorgesehen werden. Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.
- Eine regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in angemessenen Intervallen sollte obligatorisch sein.
- Gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln/Aushänge oder ähnliches, sollten auf dem Gelände der Sportanlage angebracht werden.

Spezielle Hinweise zur Veranstaltung:

Laufwege

Es sollten eindeutige Laufwege und Wartepunkte festgelegt und markiert werden.

Helfer

Eine Veranstaltung kann nur mit einer ausreichenden Anzahl von Helfern durchgeführt werden. Es bedarf unbedingt Helfern zur Kontrolle des Zu- und Ausgangs zur und von der Sportstätte. Unter Umständen müssen Ordner für den Tribünen- und Aufenthaltsbereich festgelegt werden.

Kampfrichter

Jeder Kampfrichter sollte während eines Wettbewerbes dauerhaft seine spezifische Rolle einnehmen

Risikogruppe

Wir empfehlen, ausschließlich Helfer/Kampfrichter einzusetzen, die nicht den bekannten Risikogruppen (für schwere COVID-19 Krankheitsverläufe) angehören bzw. bevorzugt bereits immunisierte Personen einzusetzen.

Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen müssen regelmäßig kontrolliert werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Toilettenanlagen mit Flüssigseife, Desinfektionsmittel und Einmalhandtüchern ausgestattet sind.

Catering

Zur Vermeidung von Menschenansammlungen und Wahrung der Abstandsregeln sollte auf Verpflegungsstände (Kuchentheke, Grill, usw.) mit Verweilmöglichkeiten verzichtet werden.

Wetter

Die gesamte Veranstaltungsplanung sollte so organisiert werden, dass vor allem die Hygiene- und Abstandsregeln auch bei schlechtem Wetter eingehalten werden können.

Meldewesen, Kontaktdatenerfassung, Startunterlagen und Ergebnislisten:

Meldeverfahren, Kontaktdatenerfassung

Es sollte ein möglichst frühzeitiger Meldeschluss geplant werden. Es empfiehlt sich in der Ausschreibung eine vorherige Veröffentlichung maximaler Teilnehmerzahlen (bei Inzidenzstufe 3 maximal 25) und eine Festlegung des Zulassungsverfahrens (z.B. beste Meldeleistungen). Nachmeldungen sollten möglichst ausgeschlossen werden. Für die Rückverfolgung der Kontakte kann auf die digitale Besucherregistrierung des DLV zurückgegriffen werden.

Startgelder

Wenn möglich, sollte eine bargeldlose Bezahlung erfolgen.

Startunterlagen

Startunterlagen/Quittungen sollten digital an die Teilnehmer/Vereine versendet werden. Ein Verzicht auf Startnummern oder die Möglichkeit diese selber zu Hause auszudrucken, sollte ermöglicht werden.

Teilnehmerlisten

Es empfiehlt sich ein frühzeitiges Erstellen von Startlisten (Versand vorab mit Startunterlagen). Nicht angetretene Sportler werden am Tag einfach gestrichen.

Ergebnislisten

Auf den Aushang von Ergebnislisten sollte möglichst verzichtet werden (Veröffentlichung Internet).

Siegerehrungen

Die Durchführung von Siegerehrungen stellt eine große Herausforderung an den Hygiene- und Infektionsschutz dar. Bei der Gestaltung von Siegerehrungen sollte eine Ansammlung mehrerer Menschen sowie eine etwaige Unterschreitung von Mindestabständen so kurz wie möglich gehalten werden. Bestenfalls sollte auf ein enges Siegerpodest verzichtet werden und die zu Ehrenden werden mit entsprechendem Abstand z. B. auf dem Rasen vor der Tribüne oder auf einer anderen Freifläche geehrt. Ggfs. ist die die Planung eines Siegerehrungszeitplanes sinnvoll.

Wettkampfvorbereitung

Aufbau

Der Aufbau der Wettkampfstätten sollte vollständig vor der Veranstaltung vollendet sein. Bei der Durchführung mehrerer Wettbewerbe bei einer Veranstaltung (z.B. Weitsprung und Kugelstoßen) sollten die Wettbewerbsbereiche klar voneinander getrennt werden (z.B. mit Flatterband).

Abstand

Bei der Durchführung mehrerer Wettbewerbe in einem Stadion sollte zwischen den Wettkampfstätten ein Mindestabstand von 5 m geplant werden. Zwischen den Aufenthaltsbereichen sollte ein Abstand von 10 m geplant werden.

Wettkampfstätten

An jeder Wettkampfstätte sollte ein Aufenthaltsbereich der Teilnehmer (z.B. zwischen Versuchen, beim Warten auf Läufe) vorgesehen werden. Das können in den technischen Wettbewerben ausreichend große markierte Bereiche auf der Wiese sein und bei Laufdisziplinen z.B. Markierungen mit Hütchen, an denen sich die Teilnehmer des folgenden Laufes aufhalten sollen. Ebenfalls sollte der Bereich für die Kampfrichter, Trainer und ggf. Zuschauer so vorgesehen werden, dass vor und während des Wettbewerbs die Abstandsregeln eingehalten werden können. An jeder Wettkampfstätte sollte Desinfektionsmittel bereitstehen.

Aufwärbereich

Das Aufwärmen der Teilnehmer sollte möglichst außerhalb des Stadions stattfinden. Eine Ausnahme könnte z.B. auf der Gegengerade gegeben sein, wenn nur Kurzsprints auf der Hauptgeraden stattfinden oder in anderen Stadionbereichen, die komplett frei von Wettbewerbsstätten sind.

Einweisung

An jeder Wettbewerbsstätte sollte es neben den üblichen Einweisungen durch den Schiedsrichter auch eine Einweisung zu speziellen Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Abstandsregel geben.

Aufenthalt

Wir empfehlen den teilnehmenden Vereinen bereits mit Übermittlung der Startunterlagen mitzuteilen, wo sich die Aufenthaltsbereiche (Tribüne, Rasenfläche außerhalb des Stadions) befinden (optimalerweise in Verbindung mit einem Laufwegplan).

Wettkampfdurchführung

Teilnehmerzahlen

Auch wenn die aktuelle CoronaSchVO grundsätzlich Wettbewerbe im kontaktlosen Sport mit beliebiger Teilnehmerzahl (bei Inzidenzstufen 1 und 2) gestattet, empfiehlt der LVN in allen Wettbewerben eine den örtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen angepasste Teilnehmerhöchstgrenze festzulegen.

Bahnwettbewerbe

Ggf. empfiehlt es sich, auf dem Zeitplan die exakte (geplante) Startzeit jedes einzelnen Laufs im Vorfeld mit dem Versand der Startunterlagen mitzuteilen. Die Läufer werden laufweise zum Start gebracht. Im Start- und Zielbereich wird von allen Teilnehmern und Helfern die Abstandsregel zu jeder Zeit eingehalten.

Technische Wettbewerbe

Die Teilnehmer halten sich unter Wahrung der Abstandsregeln zwischen den Versuchen in den entsprechenden Aufenthaltsbereichen auf. Das Coaching vor, zwischen und nach den Versuchen muss unter Wahrung der Abstandsregeln ermöglicht werden.

Vertikalsprünge

Auch wenn die Infektionsgefahr durch Schmierinfektionen unwahrscheinlich ist, empfiehlt der LVN eine regelmäßige Desinfektion der Hände eines jeden Springers (zum Schutz vor einer Infektion durch Berühren der Sprungmatte). Sprungstäbe sollten getrennt voneinander abgelegt werden. Kampfrichter, die die Sprungstäbe auffangen, sollten möglichst Handschuhe tragen.

Wurfwettbewerbe

In Wurfwettbewerben sollte jeder Athlet sein eigenes Gerät benutzen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte das Gerät regelmäßig desinfiziert werden. Beim Geräterücktransport sollten die beteiligten Wettkampfmitarbeiter möglichst Handschuhe tragen oder Einmal-Tücher zum Anfassen der Geräte verwenden.